

# Finanzordnung



**TSV Ehningen 1914 e.V.**

Änderungsstand: 23.10.2025





## § 1 Zweck der Finanzordnung

Mit dieser Finanzordnung soll ein Rahmen geschaffen werden, der eine einheitliche Geschäftsabwicklung und -darstellung auf finanziellem Gebiet für alle Abteilungen und für den Hauptverein sicherstellt.

Die Priorität liegt bei der Erfüllung steuerrechtlicher Anforderungen. Für einen reibungslosen Ablauf ist Voraussetzung, dass die festgelegten Abläufe und Termine diszipliniert eingehalten werden.

Die Finanzordnung legt außerdem die Verantwortlichkeit für die Prüfung der Finanzabschlüsse fest.

## § 2 Grundsätze

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
2. Für den Gesamtverein und für jede Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.
3. Im Rahmen des Solidaritätsprinzips muss der Gesamtverein jeder Abteilung die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes ermöglichen.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Hauptverein und Abteilungen

1. Vom Hauptverein werden folgende Verwaltungsaufgaben übernommen und im Haushaltsplan aufgeführt:
  - Zuschuss für langlebige Sportgeräte und Investitionsgüter
  - Investitionsmaßnahmen
  - Beiträge an Dachverbände des Vereins
  - Versicherungen und Steuern
  - Aufwendungen für Ehrungen nach der Ehrungsordnung
  - Kosten der Geschäftsführung, Steuerberatungskosten
  - Kosten der Instandhaltung des Vereinsheim, Betriebs- und Energiekosten sowie die jeweilige Abwicklung mit dem Pächter
2. Soweit von den vorstehenden Kosten, diese einer Abteilung direkt oder quotal zurechenbar sind, werden diese entsprechend umgelegt.
3. Die Beantragung von Zuschüssen ist über die Geschäftsstelle abzuwickeln



4. Von den Abteilungen werden folgende Verwaltungsaufgaben übernommen und müssen im Haushaltsplan enthalten sein:
  - Kosten für die Durchführung des Wettkampf-, Spiel- und Trainingbetriebes
  - Kosten für die Anschaffung von Sportgeräten
  - Werbekosten
  - Strafgebühren
  - Beiträge an Fachverbände, Startgebühren und Spielerrundengebühren
  - Übungsleiteraus- und Fortbildung
  - Reisekosten zur Teilnahme an Lehrgängen und Tagungen

#### § 4 Verwaltung der Finanzmittel

1. Alle Finanzgeschäfte werden in dem jeweiligen Bereich über die Abteilungskassen, den Hauptverein oder über die Konten für das Vereinsheim abgewickelt.
2. Der Schatzmeister verwaltet die Kontenbereiche Hauptverein und Vereinsheim, die Kassierer der Abteilungen, die jeweiligen Abteilungskonten.
3. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen werden abteilungsweise verbucht.
4. Zahlungen werden vom Schatzmeister und vom jeweiligen Abteilungskassier nur geleistet, wenn sie nach dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.

#### § 5 Buchhaltung und Belegkontierung

1. Die Struktur der Buchhaltung (Kontenplan, Konteninhalte, Ausweis in den Finanzberichten u.a.) muss den gesetzlichen und steuerlichen Anforderungen entsprechen.
2. Die Verbuchung der Geschäftsvorfälle erfolgt zentral über EDV in der Geschäftsstelle.
3. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss die korrekte Anschrift, den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, ggf. die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
4. Der Veranlasser des Vorganges hat die sachliche Richtigkeit durch seine Unterschrift auf den Belegen zu bestätigen.
5. Die Belegkontierung muss nach steuerlichen Gesichtspunkten und nach Maßgabe des Kontenplanes erfolgen.

#### § 6 Beiträge

1. Mitgliedsbeiträge werden in der Regel vom Gesamtverein erhoben.
2. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

#### § 7 Spenden

1. Der Verein stellt Spendenbescheinigungen aus.
2. Spenden kommen dem Gesamtverein zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einer bestimmten Abteilung zugewiesen werden.



## § 8 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins und aller Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
2. Die Jahresabschlüsse sind von den gewählten Kassenprüfern zu prüfen.
3. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.

## § 9 Inventar

1. Zur Erfassung des Inventars ist ein Inventar-Verzeichnis vom Hauptverein und allen Abteilungen zu führen.
2. Es sind alle Gegenstände ab 250 Euro Anschaffungswert (netto) aufzunehmen. Die Inventarliste muss enthalten:
  - Anschaffungsdatum
  - Bezeichnung des Gegenstandes
  - Anschaffungs- und Zeitwert
  - Beschaffende Abteilung
  - AufbewahrungsortGegenständen, die ausgesondert werden, bedarf es einer kurzen Begründung.
3. Das Inventar-Verzeichnis ist dem Jahresabschluss anzufügen.
4. Sämtliche in den Abteilungen vorhandenen Werte (Barvermögen, Inventar, Sportgeräte usw.) sind alleiniges Vermögen des Vereins. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch Schenkung zufließen.
5. Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern. Der Erlös muss der Vereinskasse zugeführt werden. Über verschenkte Gegenstände ist ein Nachweis vorzulegen.

Diese Finanzordnung tritt laut Beschlussfassung durch den Vorstand

am 01.01.2026 in Kraft.

Der Präsident